

Amtsblatt für den Landkreis

Miesbach

Nr. 5
Mittwoch,
den 22. Mai 1985

Verordnung über die Regelung des Gemeindegebrauchs auf dem Spitzingsee; Markt Schliersee

Aufgrund der Art. 22 und 75 Abs. 1
Bayer. Wassergesetz in der Fassung
der Bekanntmachung vom 18. Sep-
tember 1981 (GVBl. S. 425) erläßt
das Landratsamt Miesbach folgende
Verordnung:

§ 1

Der Gemeindegebrauch am Spitzing-
see, Markt Schliersee, wird wie
folgt eingeschränkt:

- a) Es ist untersagt, den Spitzing-
see mit Segelsurfern zu be-
fahren.
- b) Für kleine Fahrzeuge ohne eige-
ne Triebkraft im Sinne des Art.
21 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Wasser-

gesetz (einschließlich
Schlauchboote, Luftmatratzen
u. ä.) ist es verboten, sich dem
westlichen Seeufer oder den
ihm vorgelagerten Ried- und
Röhrichtzonen auf weniger als
100 m zu nähern, am westlichen
Seeufer anzulegen oder von
dort Fahrzeuge in den Spitzing-
see einzubringen. Soweit der
Abstand zwischen dem westli-
chen und östlichen Ufer oder
ihm vorgelagerten Ried- und
Röhrichtzonen weniger als
200 m beträgt, gilt dieses Ver-
bot nur für das westliche Drittel
des Spitzingsees. Die Vorschrif-
ten der Schifffahrtsordnung in
der jeweils geltenden Fassung
bleiben unberührt.

- c) Die Verbotszone nach vorst.
Buchst. b) ist im Lageplan M
1 : 5000, der dieser Verordnung
als Anlage 1 beigelegt ist, be-
sonders kenntlich gemacht.
- d) Auf die Verbote nach vorst.
Buchst. a) und b) wird an den
Seeufern durch Verbotsschilder
nach § 49 Abs. 2 Schifffahrts-
ordnung und A. 2 der Anlage 4
zur Schifffahrtsbekanntma-
chung vom 18. 8. 1983 aufmerk-
sam gemacht (Anlage 2 zu die-
ser Verordnung).

§ 2

Die Einschränkungen des § 1 gel-
ten nicht für das Befahren des
Spitzingsees zur Seeaufsicht, zur
rechtmäßigen Ausübung der Fi-
scherei und der Jagd, zu Unterhal-
tungsmaßnahmen und zu Ret-
tungszwecken.

§ 3

Von den Verboten dieser Verord-
nung kann das Landratsamt Mies-
bach Ausnahmen zulassen, wenn

1. überwiegende Gründe des all-
gemeinen Wohls die Ausnahme
erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote ge-
mäß § 1 dieser Verordnung zu
einer offenbar nicht beabsich-
tigten Härte führen würde und
das Gemeinwohl der Ausnahme
nicht entgegensteht.

Die Ausnahme kann befristet, un-
ter Auflagen, Bedingungen oder
Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 4

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3a Bayer.
Wassergesetz kann mit Geldbuße
bis zu 10 000.- DM belegt werden,
wer vorsätzlich oder fahrlässig

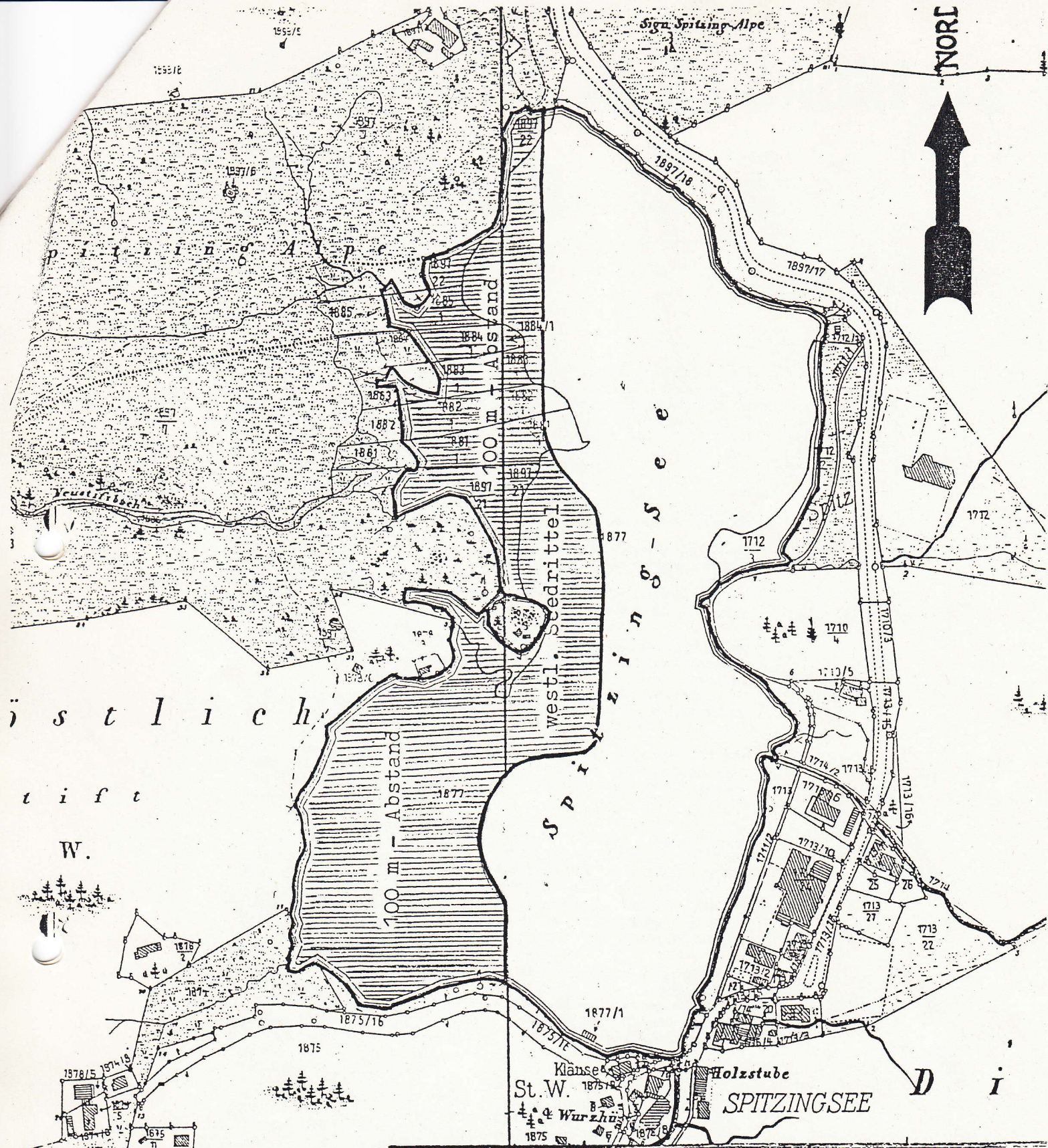
1. entgegen den Verboten des § 1
dieser Verordnung den Spit-
zingsee mit Wasserfahrzeugen
befährt,
2. den Spitzingsee aufgrund einer
nach § 3 dieser Verordnung zu-
gelassenen Ausnahme befährt,
ohne die mit der Ausnahme ver-
bundenen Bedingungen oder
Auflagen zu befolgen.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tag nach
ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung
über die Regelung des Gemein-
gebrauchs auf dem Spitzingsee vom
18. 8. 1982 (Amtsblatt f. d. Land-
kreis Miesbach Nrn. 7 und 8/1982)
außer Kraft.

Miesbach, den 7. 5. 1985

Landratsamt Miesbach
Wolfgang Gröbl
Landrat

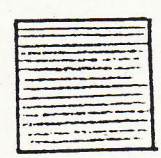


Anlage 1

zur Verordnung des Landratsamtes Miesbach vom 07.05.1985 über die Regelung des Gemeindegebrauches auf dem Spitzingsee

Lageplan M 1:5000

Erläuterung



= Bereich, der mit Wasserfahrzeugen nicht befahren werden darf, auch nicht mit Schlauchbooten, Luftmatratzen u.ä. (§ 1 b) d.VO), ausgenommen bevorrechtigte Fahrzeuge (§ 2 d.VO)